



## Software Nutzungsbedingungen „MEGA Application Tool (MAT)“

Software der *MEGA-Line RACING ELECTRONIC GmbH*

© Copyright 2020 by

MEGA-Line RACING ELECTRONIC GmbH  
Hauersdorfer Str. 3  
D - 93342 Saal an der Donau  
info@mega-line.de | www.mega-line.de

---

## Prolog

In diesem Dokument werden die Software-Nutzungsbedingungen der Firma *MEGA-Line RACING ELECTRONIC GmbH* beschrieben.

Weder der Autor des Dokumentes noch die Firma *MEGA-Line RACING ELECTRONIC GmbH* können zur Verantwortung/Rechenschaft gezogen werden für Schäden an verwendeten Geräten/ PC's oder sonstigem Equipment sowie Schäden, welche den Anwender und Dritte direkt betreffen, die durch die Anwendung des Dokumentes und/oder Fehler im Dokument zu Stande kommen.

Bei Fragen zu diesem Dokument, der Verwendung des MAT oder der Handhabung etwaiger Geräte der Firma *MEGA-Line RACING ELECTRONIC GmbH* kann der Anwender den firmeninternen Support unter folgender Anschrift kontaktieren:

Telefon: +49 9441 6866-0

E-Mail: [support@mega-line.de](mailto:support@mega-line.de)

## Dokumentenhistorie

Version	Beschreibung	Datum	Autor
v001	Veröffentlichung der ersten Version	2020-04-30	Christian Schmidt

---

## Inhaltsverzeichnis

Prolog.....	2
Dokumentenhistorie .....	2
Inhaltsverzeichnis.....	3
1. Lizenzgeber und Lizenznehmer.....	4
2. Gegenstand der Nutzungsbedingungen .....	4
3. Zeitliche Befristung der Nutzungsbedingungen .....	4
4. Umfang der Benutzung.....	5
5. Besondere Einschränkungen bei der Nutzung der Software.....	5
6. Eigentumserwerb .....	5
7. Übertragung der Nutzungsrechte .....	5
8. Veränderung und Vervielfältigung der Software .....	5
9. Verletzung der Nutzungsbedingungen.....	6
10. Gewährleistung und Haftung.....	6
11. Datenschutz.....	7
12. Aufzeichnung des Nutzungsverhaltens des Lizenznehmers.....	7
13. Testversionen .....	7
14. Sonstige Bestimmungen .....	8

---

## 1. Lizenzgeber und Lizenznehmer

Im Folgenden sind die Bedingungen für die Benutzung der MEGA Application Tool Software der Firma MEGA-Line RACING ELECTRONIC GmbH mit Sitz in D-93342 Saal a.d. Donau, nachfolgend auch MEGA-Line oder Lizenzgeber genannt, aufgeführt.

Die MAT Software stellt ein Anwendungsprogramm zur Konfiguration von erworbenen MEGA-Line Komponenten dar. Für die Kommunikation mit der jeweils spezifischen Komponente ist über dieses Tool hinaus zusätzlich die entsprechende Firmware des Gerätes/ der Komponente notwendig, welche nicht Bestandteil dieser Nutzungsbedingung ist.

Des Weiteren ist das MAT in seiner Basisversion generell ein kostenlos bereitgestelltes Software Tool, für welches jedoch die kostenpflichtige Lizenzierung von speziellen, weiterführenden Features angeboten wird.

Bestimmte Bereiche dieser Nutzungsbedingungen beziehen sich ggf. nur auf diese Lizenzen, diese Teile sind entsprechend gekennzeichnet.

Die Person und/oder Firma, welche Software des Lizenzgebers bezieht und/oder verwendet, wird im Folgenden als Lizenznehmer bezeichnet. Hierbei schließt der Begriff Lizenznehmer auch Personengruppen ein, welche nicht mit einer Firma im rechtlichen Sinn gleichzusetzen sind.

Der Lizenznehmer erklärt sich mit Benutzung der Software ausdrücklich mit diesen Nutzungsbedingungen einverstanden.

## 2. Gegenstand der Nutzungsbedingungen

Gegenstand der Nutzungsbedingungen ist das auf Datenträgern (CD, DVD o.ä.) oder über das Internet vom Lizenzgeber gelieferte/ zur Verfügung gestellte Computerprogramm „MEGA Application Tool“, die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung sowie sonstiges mitgeliefertes schriftliches Material. Diese Dokumente und Dateien werden nachfolgend auch Software oder MAT genannt.

Des Weiteren umfassen diese Nutzungsbedingungen Softwarelizenzen zur Aktivierung zusätzlicher MAT Features. Diese sind in der o.g. Begrifflichkeit „Software“ generell inbegriffen. Sollten diese explizit angesprochen werden, werden die Begriffe Lizenz bzw. Lizenzen verwendet.

Der Lizenzgeber macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik unmöglich ist, eine Software so zu erstellen, dass sie in allen erdenklichen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet. Gegenstand der Vereinbarung ist daher nur ein Produkt, das im Rahmen der Bedienungsanleitung grundsätzlich brauchbar ist.

## 3. Zeitliche Befristung der Nutzungsbedingungen

Diese Nutzungsbedingungen gelten auf unbestimmte Zeit. Das Recht des Lizenznehmers, die Software zu nutzen, erlischt automatisch, wenn er eine der Nutzungsbedingungen verletzt.

---

## 4. Umfang der Benutzung

Der Lizenzgeber gewährt dem Lizenznehmer das einfache, nicht ausschließliche Recht zur Nutzung der Software.

Generell steht es dem Lizenznehmer frei, die Software auf beliebig vielen Endgeräten zu installieren oder Sicherungskopien anzufertigen.

Lizenzen sind jedoch personalisiert und mit dem jeweiligen Endgerät gekoppelt, eine Vervielfältigung dieser ist nicht gestattet.

## 5. Besondere Einschränkungen bei der Nutzung der Software

Dem Lizenznehmer ist es untersagt:

- a) die Software oder Teile davon in jeglicher Weise zu bearbeiten, zu dekompileieren, zu kopieren oder beliebige Bestandteile derselben zu disassemblieren. Des Weiteren ist dem Anwender untersagt die Software weiterzuentwickeln oder Quellcodes aus dieser zu erstellen.
- b) von der Software abgeleitete Werke zu erstellen.
- c) die Software oder Lizenzen zu vertreiben, verleasen, vermieten oder unterzulenzieren weder entgeltlich noch unentgeltlich.
- d) Nutzungsgebühren von Dritten für die Software zu erheben.

## 6. Eigentumserwerb

Der Lizenznehmer erhält/ erwirbt vom Lizenzgeber nur Eigentum am gegebenenfalls verwendeten, körperlichen Datenträger (USB Stick, CD, DVD o.ä.), mit dem die Software ausgeliefert wird. Ein Erwerb von Rechten an der Software selbst ist damit explizit nicht verbunden. Alle Rechte an der Software bleiben dem Lizenzgeber vorbehalten.

## 7. Übertragung der Nutzungsrechte

Das Recht zur Übertragung der Nutzungsrechte an der Basisversion der Software ist generell gegeben. Eine Übertragung von Lizenzen über Endgeräte hinweg ist aufgrund der Bindung der Lizenz an das Endgerät explizit ausgeschlossen.

## 8. Veränderung und Vervielfältigung der Software

Die Software mit allen damit verbundenen Schriftmaterialien ist urheberrechtlich geschützt und darf weder verändert noch ganz oder in Teilen als Bestandteil von Software oder anderen Erzeugnissen des Lizenznehmers oder Dritten verwendet werden.

Bei der Basisversion der MEGA Application Tool Software handelt es sich um kostenlos bereitgestellte Software, d.h. es ist dem Lizenznehmer gestattet, die Software auf beliebig vielen Endgeräten zu verwenden.

Bei den kostenpflichtigen Lizenzen sollte eine Vervielfältigung technisch generell nicht möglich sein. In jedem Fall ist eine Vervielfältigung von Lizenzen explizit nicht gestattet.

Von der Veränderung oder Verwendung in Dokumenten des Lizenznehmers oder Dritten ausgenommen ist lediglich die Programmbeschreibung und Bedienungsanleitung. Diese können ganz oder in Teilen zu Dokumentationszwecken gegenüber Endkunden des Lizenznehmers verwendet werden. In diesem Fall ist ein Urheberrechtsvermerk des Lizenzgebers anzubringen. Als Veränderung ist lediglich eine Kürzung oder die Verwendung von einzelnen Kapiteln gestattet.

## 9. Verletzung der Nutzungsbedingungen

Bei Schäden aufgrund Verletzung dieser Nutzungsbedingungen insbesondere des Urheberrechtes haftet der Lizenznehmer in vollem Umfang.

Der Lizenzgeber behält sich zudem das Recht vor, Lizenzen im Falle von Verletzungen dieser Nutzungsbedingungen zu widerrufen. Ein Recht des Lizenznehmers auf Schadenersatz ist in diesem Fall explizit ausgeschlossen.

## 10. Gewährleistung und Haftung

Der Lizenzgeber gewährleistet gegenüber dem ursprünglichen Lizenznehmer, dass zum Zeitpunkt der Übergabe bzw. Abnahme der Software, diese unter normalen Betriebsbedingungen und bei normaler Benutzung, fehlerfrei ist.

Aus den in Kapitel 2 Abs. 3 genannten Gründen übernimmt der Lizenzgeber keine Haftung für die völlige Fehlerfreiheit der Software. Insbesondere übernimmt der Lizenzgeber keine Gewähr dafür, dass die Software den Anforderungen des Lizenznehmers genügt oder mit anderen von ihm ausgewählten Programmen oder Computern zusammenarbeitet.

Des Weiteren behält sich der Lizenzgeber das Recht vor, Features und/oder Komponenten der Software sowie Dokumente, zu verändern oder zu entfernen, selbst wenn diese Änderungen Bestandteile kostenpflichtiger Lizenzen betreffen. Eine Ableitung von etwaigen Schadenersatzansprüchen durch den Lizenznehmer daraus ist explizit ausgeschlossen.

Ist die Software nicht im Sinne von Kapitel 1 grundsätzlich brauchbar, so hat der Lizenznehmer das Recht vom Vertrag zurück zu treten. Die Parteien sind sich einig, dass durch diesen Rücktritt keinerlei Rechte auf Schadenersatz o.ä. entstehen.

Der Lizenzgeber verpflichtet sich, Fehler an kostenpflichtig lizenzierten Funktionalitäten der Software, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch wesentlich einschränken, kostenfrei zu beseitigen und zwar nach Wahl des Lizenzgebers durch Lieferung einer verbesserten Programmversion oder durch Hinweise zur Beseitigung bzw. Umgehung der Fehlerauswirkung.

Der Lizenznehmer meldet dem Lizenzgeber alle auftretenden Fehler schriftlich in kürzester Zeit an und gewährt dem Lizenzgeber die zur Mängelbeseitigung angemessene Zeit und Gelegenheit.

---

Der Lizenzgeber haftet nicht für Schäden es sei denn, ein Schaden ist durch Vorsatz oder durch grobe Fahrlässigkeit verursacht worden. Die Beweislast für das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit obliegt dem Geschädigten/ Lizenznehmer. Eine Haftung für Mangelfolgeschäden ist ausgeschlossen.

## 11. Datenschutz

Der Lizenzgeber behält sich das Recht vor, Informationen über den Lizenznehmer z.B. für Lizenzierungszwecke und ggf. damit verbundene, kaufmännische Zwecke o.a. zu sammeln. Informationen bzgl. der Nutzung und des Schutzes der personenbezogenen Daten finden sich in den Datenschutzrichtlinien des Lizenzgebers (<http://www.mega-line.de/index.php/company/dataprivacy>).

Wenn Software für den Lizenznehmer von einem Drittanbieter lizenziert wurde, kann dieser ebenfalls Informationen über den Anwender sammeln, was gegebenenfalls in dessen Datenschutzrichtlinie erläutert wird. Der Lizenzgeber übernimmt keine Verantwortung für den Umgang der Daten durch Drittanbieter.

## 12. Aufzeichnung des Nutzungsverhaltens des Lizenznehmers

Das Nutzungsverhalten des Lizenznehmers wird weder von der Software aufgezeichnet noch werden dem Lizenzgeber Informationen zum Nutzungsverhalten in irgendeiner Weise bereitgestellt. Zu Analyse- und Supportzwecken kann der Lizenznehmer dem Lizenzgeber Aufzeichnungen der softwareinternen Abläufe in Form eines sogenannten Logfiles aktiv bereitstellen. Diese sind anonym und enthalten keinerlei private Daten des Lizenznehmers. Die Logfiles beinhalten lediglich das Datum, die Uhrzeit und einen chronologischen Verlauf der Systemroutinen der Software und gegebenenfalls des Betriebssystems oder etwaige Hardware, welche damit verbunden ist.

Diese Daten werden lediglich zur Analyse der Software selbst und/oder, wenn vom Lizenznehmer gewünscht, einer Verhaltensanalyse der Software, bei Anwendung durch den Lizenznehmer, verwendet.

## 13. Testversionen

Eine eventuelle Verwendung von Software Testversionen oder auch sogenannten Beta-Releases durch den Lizenznehmer erfolgt grundsätzlich freiwillig und rein auf Einladung des Lizenzgebers. Jedweder Rechtsanspruch des Lizenznehmers auf eine Teilnahme besteht explizit nicht.

Im Falle einer Verwendung von Software Testversionen/Beta Releases ist sich der Lizenznehmer bewusst, dass diese ggf. Fehler aufweisen, welche die Nutzung einschränken können oder sogar unmöglich machen. In diesen Fällen besteht keinerlei Anspruch des Lizenznehmers die Behebung dieser Fehler einzufordern oder andere Ansprüche jedweder Art daraus abzuleiten.

Jegliches Feedback oder Verbesserungsvorschläge, welches der Lizenznehmer dem Lizenzgeber bereitstellt, erfolgt generell unentgeltlich und jegliche Ansprüche daran hinsichtlich geistigen Eigentums des Lizenznehmers werden an den Lizenzgeber abgetreten.

---

## 14. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Teile dieser Nutzungsbedingung unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Es gelten dann die Vorschriften, die dem ursprünglichen Sinn der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.